



## Beitragsordnung

### 1. Beitragshöhe:

Der Beitrag für Mitglieder (sowohl natürliche als auch juristische Personen) beträgt ab 2014:

80,00 Euro pro Jahr

bei Eintritt ab 1. Juli eines laufenden Jahres:

40,00 Euro für das restliche laufende Jahr.

Der ermäßigte Beitrag nach Nr. 2 der Beitragsordnung beträgt 20,00 Euro.

Die Beitragshöhe der Förderer, anderer juristischer Personen oder Vereine werden vom Vorstand mit dem betreffenden Mitglied im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### 2. Ermäßigung des Beitrages:

Der Vorstand kann auf individuellen Antrag Beitragserleichterungen gewähren und entscheidet über ermäßigte oder erlassene Beiträge mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

Ermäßigten Beitrag zahlt, wer das Renteneinstiegalter erreicht hat. Der ermäßigte Beitrag ist ab dem nachfolgenden Jahr, in welchem das Renteneinstiegalter erreicht wurde, zu zahlen. Ein vorzeitiger Renteneinstieg führt ebenfalls zu einer ermäßigten Beitragszahlung.

In den vorgenannten Fällen ist der Antrag an den Vorstand einmalig mit beigefügten entsprechenden Nachweisen (wie z.B. Rentennachweise, Erwerbsunfähigkeitsnachweise etc.) zu stellen.

Wer aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen seine Tätigkeit für mehr als ein Jahr aussetzen muss, kann ebenfalls einen Antrag auf Beitragsermäßigung/Erlass des Beitrages mit entsprechendem Nachweis stellen. In diesen Fällen ist der Antrag auf Beitragsermäßigung unaufgefordert jährlich mit einem entsprechenden Nachweis neu zu stellen. Dieser wiederholte Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember für das folgende Beitragsjahr beim Vorstand für Finanzen eingegangen sein.

### 3. Beitragsfälligkeit und Zahlungsmodalitäten:

Der Jahresbeitrag ist zum 15. Februar des laufenden Beitragsjahres fällig.

Der Beitrag wird gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung 2012 per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Mitglieder aus der Schweiz können nicht an diesem Verfahren teilnehmen. Sie bleiben von diesem Verfahren unberührt und entrichten den Jahresbeitrag eingehend bis spätestens 15. Februar des laufenden Beitragsjahres per Überweisung auf das Konto des Verbandes für Klopfakupressur e.V.

### 4. Beitragsrückstand/zurückgewiesene Lastschriften

Wird eine erfolgte, berechnete Lastschrift (z.B. wegen mangelnder Deckung des Kontos, neuer Bankverbindung etc.) zurückgebucht, ist der Verband berechtigt, dem Mitglied die dadurch entstehenden Kosten (wie z.B. Rücklastschriftgebühren etc.) in Rechnung zu stellen.

Gleiches gilt für aufgrund nicht erfolgter Beitragsleistung dem Verband im Mahnverfahren entstandene Kosten.



#### **5. Aufnahmegebühr**

Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 Euro zu entrichten.

#### **6. Mitteilungspflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen insbesondere ihrer Bankverbindung und Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Sollten dem Verband durch die Verletzung von Mitteilungspflichten Kosten entstehen, werden diese entsprechend Punkt 4. der Beitragsordnung dem Mitglied in Rechnung gestellt.

**Mitgliederversammlung Hannover, den 2. Oktober 2021**